

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

259 (4.9.1822)

259. Protocoll,

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administra-
tion der Rheinschiffahrt instituirten Central. Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herrn Bevollmächtigten
Für Baden das Herrn Büchler

- | | |
|--------------------|--|
| Baiern | von Nau <i>Resimus</i> . |
| Frankreich | Hirsinger suppliert durch Hrn Engelhardt |
| Hessen | Pietzsch |
| Nassau | von Boessler |
| Nederland | Bourcourt |
| Preussen | Jacobi. |

Mainz den 4. September 1822.
§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liß der Königlich Niederländische Herr
Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Nederland. Der Königlich Niederländische Commisair ist von Seiten seines Allerhöchsten
Hofes angewiesen, folgendes zu Protocoll zu geben:

Der Artikel 31 der Wiener Akte vom 24. März 1815 die Rheinschiffahrt betreffend,
welche der Schlussakte des Wiener Congresses vom 9. Juni n. J. unter Art. 17 einverlebt,
einen integrirenden Theil derselben ausmacht, hat stipulirt:

dass bis zur Abfassung und Sanction des neuen Reglements die Convention vom 15. Au-
gust 1804 befolgt werde mit kurzer Bezeichnung jedoch der schon durch die gegenwä-
rtigen Dispositionen ¹⁾ der Wiener Akte aufgehobenen Artikel und der denselben
schon jetzt zu substituierenden neuen Verfugungen,
dass diese Disposition vermittelst einer im Namen aller Uferstaaten zu erlassenden
interimistischen Instruction in Vollzug gesetzt werden solle.

Diese Stipulation, indem sie Verbindlichkeiten feststellt, deren Erfüllung die Central-
Commission nicht unterlassen kann, ohne die so viele Interessen der höchsten Art regu-
lierende Schlussakte des Wiener Congresses selbst zu verletzen, begründet auch das unbestreit-
bare Recht, welches die Regierung der Niederlande hat, auf Thrum Begehren, wie sie
gekan, zu bestehen, dass erwähnten Verbindlichkeiten Genüge geleistet werde, ehe und be-
vor man sich in die Discussion des preußischen Entwurfs zum definitiven Reglement
einlässe.

Die Regierung der Niederlande konnte ihr in dieser Hinsicht erhaltenes Recht um
so eher geltend machen, da sie selbst ihrerseits im Lauf der Wiener Negociationen
die gegenseitige Verpflichtung eingegangen war
bis zum definitiven Arrangement über die Schiffahrt ihre Päage-Abgaben nicht
zu erhöhen, noch irgend ein gezwungenes Umschlags-Recht einzuführen ¹⁾ 6^{te} Conferenz
des

des Congres Comite für die freie Flussschiffahrt,
man auch von Seiten der Mitstaaten im Laufe der Mainzer Unterhandlungen
das in Folge dieser eingegangenen Verpflichtung erworbene Recht geltend machend,
an die Regierung der Niederlande das Begehren gestellt hat, den Tarif ihrer
Präge-Abgaben auf den zur Zeit des Abschlusses der Wiener Akte bestande-
nen Satz zurückzuführen und diesem Ansinnen Niederländischer Seite, ohne wei-
ters willfahrt worden ist.

Es ist wahr, die Central-Commission hat während beinahe 6 Jahren zur Erfüllung der durch den Art. 31 aufgelegten Verbindlichkeiten alle möglichen Anstrengun-
gen gemacht und dass dieselben bisher unglücklicherweise erfolglos blieben; muss
dem Umstände zugerechnet werden, dass man sich nicht über die Frage vereinigen
konnte, ob die wirkliche Aufhebung des gezwungenen Umschlags von Coeln und Mainz
und die Umlegung eines neuen Tarifs, als Folge der Einführung der partiellen Gebühren-
Erhebung, unter die, dem angeführten Art. 31 gemäss, in der Convention vom 15^{ten} Au-
gust 1804 schon sogleich zu bezeichnenden Suppressionen und denselben zu subsituirenden
neuen Dispositionen zugegriffen seien oder nicht. Welche Entscheidung blieb in dieser
Lage der Central-Commission zu nehmen übrig, um, ohne den Weg der Interpretation
einzuschlagen und ohne Abweichung von dem in der Wiener Akte für die Darstellung
der neuen Ordnung der Dinge vorgeschriebenen Modus, sich aus dem Labyrinth jener
Staatsfrage herauszufinden, die Negociation voranzurücken und zur Discussion des Entwurfs
eines definitiven Reglements zu gelangen?

Die Königlich Niederländische Regierung war und ist noch der Meinung, dass zu diesem
Ende in der Vollziehung des Art. 31 dasjenige in suspense zu lassen seyn dürfte, worüber
Zweifel erhoben werden, hingegen der nicht zweifelhafte Theil der durch diesen Artikel
aufgelegten Verbindlichkeiten genau und zwar in der vorgeschriebenen solennellen Form erfüllt wer-
den müsse, mit andern Worten, dass der Punkt der faktischen Aufhebung des Umschlagzwangs und
jener der Einführung eines neuen Tarifs in suspense zu lassen, dagegen zu verordnen wäre, die
Convention vom 15^{ten} August 1804 bis zur Absässung und Sanction des definitiven Reglements
zu befolgen, mit kurzer Angabe derjenigen Abänderungen, worüber sich die Central Commission
vereinigt hat, wie jene, welche den Gegenstand ihres Publicandums vom 10^{ten} October 1817 aus machen
etc. und dass zu diesem Ende im Namen aller Ufstaaten eine interimistische Instruction erlassen
werden müsse.

Die Königlich Niederländische Regierung glaubte, dass von der Beobachtung der vorgeschriebenen
Form um so weniger abzugehen seje, da die Erfahrung die Unzulänglichkeit der von Seiten
der Central Commission, in Absicht auf Aufrethaltung des Status quo, der Deteriorationen
erlitten hat, gemachten Proclamationen und Ressiven gezeigt hat.

Es ist indessen aus dem Protocoll der Central Commission vom 24^{ten} July, 255^{te} Sitzung, ericht-
lich, dass man von Seiten der Mit. Ufstaaten bereit ist zur Discussion des preussischen
Entwurfs zum definitiven Reglement überzugehen,

a)

a.) auf die durch Reciprocatität bedingte Zusage von Seiten Preussens, während dieser Discussion den gegenwärtigen Status quo aufrecht zu halten.
b.) in der Unterstellung, von Seiten der andern Uferstaaten, dass der gegenwärtige Status quo durch Wegnahme der preußischen Teile statt gehabten Abweichungen von dem conventionellen Status quo, mit diesem letzten identifizirt werde,
c.) unter dem von Seiten Preussens anerkannten Vorbehalt, im unerwarteten Falle des Nichtgelingens der Discussion erwähnten Entwurfs, auf die aus dem Art. 31 der Wiener-Akte fließenden, in suspense gelassenen Rechte zurückzukommen und solche geltend zu machen.
Hat man den Sinn dieser Zusage, Unterstellung und Reserve nicht verstanden und wird man sich von Seiten Preussens, wie wohl mit Grund erwartet werden darf, bereit erklärt haben, die Supposition unter B. zu verwirklichen, dann würde hieraus, als Zusammenfassung, hervorgehen:
dass der conventionelle Status quo: also von der Convention vom 15. August 1806 genannt; wie er zur Zeit des Abschlusses der Wiener-Akte bestand, bis zum in Wirkung treten eines neuen definitiven Reglements, aufrecht erhalten werden soll, mit Ausnahme jedoch derjenigen Abänderungen, welche seitdem durch gemeinschaftliche Übereinkunft der Central Commission dargestellt worden und unter Vorbehalt, im Falle des Nichtgelingens der Discussion des Preußischen Entwurfs eines definitiven Reglements, das auf den Art. 31 der Wiener-Akte zu gründete, in suspense gelassene Recht zu weiteren Abänderungen, wieder aufzufassen und geltend zu machen.
Ist dies wirklich in Substanz der Sinn der im erwähnten Protocoll der Central-Commission verstreut liegenden Declarationen und wird die Supposition B einer zusagenden Erklärung von Seiten Preussens Platz gemacht haben, dann kann das, was mehr erwähnter Art. 31 als vorläufig wollte, bis auf die oben erwähnte Streitfrage, als erledigt angesehen werden in Absicht auf die Sache selbst, nicht aber in Hinsicht der Form.

Um jedoch einen neuen Beweis Ihres Wunsches zu geben das Thuge zur baldigen Beendigung der Rheinangelegenheit beizutragen, hat die Königlich Niederländische Regierung dem einstimmigen Verlangen der Techs. Mitstaaten nachgebend, Ihren Comissair ermächtigt, das Recht welches ihm der Art. 31 gibt, auf Beobachtung der vorgeschriebenen Form, mittelst Erlassung einer interumistischen Instruction im Namen aller Uferstaaten, zu bestehen, unzuwider zuheben zu lassen, ohne dass jedoch aus dem, was hier nachgegeben wird, künftig weitere Folgerungen gezogen werden wollen und in der Voraussetzung, dass jeder Uferstaat denen, welche es angeht, die nothigen Instructionen dazu geben und darauf halten werde, dass die Verpflichtung für die Dauer des Interumistischen Zustandes genau erfüllt werde, widrigensfalls man sich Niederländischer Seite hiemit vorbehalten haben will, obiges Recht wieder aufzufassen und geltend zu machen, in welchen Stande sich auch immer die Negociation über das definitive Reglement befinden würde.

Der Königlich Niederländische Comissair erwartet demnach nur noch, um unmittelbar an den Discussionen des Entwurfs zum definitiven Reglement Theil zu nehmen, eine Gesamt-Declaration von Seiten aller Mitstaaten im ^{Sinne} obige Zusammenfassung, nach vorhergegangener oder mit begleitender Zusage von Seiten Preussens, den conventionellen Status quo, in so ferne dieselbe auf seinem Rhein Theile ohne gemeinschaftliches Einverständniß verändert worden, wieder herzustellen.

Er.

3.

Erschließt mit der Bemerkung, dass das Mittel, die Wiederherstellung des conventionellen Status quo mit dem Aufsichts-Bediehn der Preussischen Douanen zu vereinigen, vielleicht in der Annahme der Maasregel gefunden werden dürfte, den Schiffen kostenlose Begleitung zu geben und die materielle Untersuchung aufzugeben, welche den Gegenstand der in den No. 215, 217, 226, 233, et 239 Protocollen niedergelegten Reclamationen der Central-Commission ausgemacht hat.

Conclusion.

Die Central-Commission verdankt dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten die schnelle Antwort, welche zu geben Derselbe sich im Protocoll v. 24. Juli a.c. vorbehalten hat.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte erwartet nach dieser Erklärung, um unmittelbar an den Discussionen des Entwurfs zum definitiven Reglement Thil ~~zu~~ nehmen zu können, eine Gesammt Declaration von Seiten aller Mit-Ueberstaaten im Sinne seiner Zusammenstellung nach vorhergegangener oder mit begleitender Zusage von Seiten Preussens, den conventionellen Status quo, insoweit derselbe auf seinem Rheintheile ohne gemeinschaftliches Einverständniß verändert worden, wieder herzustellen.

Dahierzu die Anwesenheit des Königlich Preussischen Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius erforderlich ist, so wird der Königlich Preussische Herr Präsident Jacobi ersucht, denselben von der Königlich Niederländischen Antwort, Nachricht zu geben, und den gemeinschaftlichen Wunsch der Central-Commission beizufügen, den Herrn Regierungs-Chef-Präsident Delius als Theilhaber ihrer gemeinschaftlichen Betrachtungen, baldmöglichst in ihrer Mitte zu sehen.

Preussen. Die Beförderung des heutigen Protocolls wird ohne Zeitverlust Platz greifen.

§II.

Baden. In Beziehung auf §I. des 213. Protocolls v. 4. Mai v. I. die Liquidation des Octroi-Einnahmes. Als in Mannheim betreffend, beklage ich mich, in Gemässheit erhaltenner Notification, zur Kenntnißnahme der Central-Commission zu bringen, wie die dem Alster vom 18. Mai 1816; als dem Zeitpunkt der Besitz-Ergriffung; bis 1. Januar 1821 gebührende Entschädigung von 3196 Frans 71 Cent. verschüssweise, gegen künftige Abrechnung, mit den übrigen Ueberstaaten, zur Auszahlung an denselben, genehmigt worden, auch die Weisung ergangen ist, demselben für 1822 und für die folgenden Jahre, solange nämlich Alster auf seiner Stelle in Mannheim bleiben wird, die nach Art. 67 und 72 der Octroi-Convention vom Jahr 1804 ihm gebührende Besoldung anzuseien. Hieraufächst wird der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte ersucht, wegen Zahlung der dem Alster vom 1. Juni 1815; als dem Zeitpunkt der gemeinschaftlichen Erhebung; bis 18. Mai 1816 zu kommenden 1218 Frans 36 Cent. sich gleichfalls näher erklären zu wollen.

Preussen. Ich zweifle nicht, dass meine Regierung gerne sehen wird, dass Großherzoglich Badischer Seite die Befriedigung der Octroi-Beamten gefordert wird, deren Gehalts-Verhältniss v. Jahr 1814 an, durch die Central-Commission regulirt worden sind; was inzwischen die Berichtigung der Summe aus dem Zeitpunkt v. 1. Juni 1815 bis zum 18. Mai 1816 betrifft, so ist bekannt, dass die Ueberschüsse der Revenüen der Rhein Octroi in jener Zeit und bis zum 1. August 1816 in die vereinigte K. R. Oesterreichischen und K. Preussischen Administrations-Casse der Stadt und Festung Mainz fließen; weshalb ich hierüber nichts zu äußern vermöge, bevor ein Uebereinkommen über die Vertheilung der in die eben gedachte Kasse geflossene Gelder statt gefunden haben wird.

Baden. Hält sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

I. Gez. von Nach. Rintz, Büchler, Engelhardt, Pietsch, Ritter v. Roepstorff, Bouwmeest. Jacobi.
für gleichzeitige Abschrift
des Präsident der Central-Commission

Nölly

J. Hermann

Berlagerung 9 III vor 261 Frontkohlt.

Dienst war vor der Verfassung welche sich
am 27. März 1818 von den 7 Centralen Com-
missionen für gesammelt wurden, mit welcher
die Ausführung des neuen Haushaltens
erfolgen sollte, ist von dem Verteilung
der Mittelverteilung in die Regierung und
Republik für die oben mitgetheilten Brüder
an die Hauptleipziger, die Mitglieder der
der provisorischen Haussalbung - Commission
im Qualifikationszettel von 3500 francs
ausgeführt worden, und
durch den Director 1500 francs, den
beiden Haussalbung - Brüdern aber jenen
1000 francs zukommen sollen. Da
wurde auf dem am 28. Februar 1819
abgehaltenen Haussalbung - Konsistorium
in einem B. Sept. 1820 § II bestätigt, dass
dass bei der Funktion des Repräsentanten
des Reichs Seiner geistlichen Fertigkeiten
geltet; so sprachlich das die Naturgewissheit
des Reichs für das mit dem 1. 9. R. abge-
trennten Dienstes dieser Brüder Seiner
auf die Central - Com. der gesammelten
wurde umgesetzten werden.

Manay 35 Oct: 1822.

In England was now: Hans: Compton
and: Ottmar; - Georges; - Mayell.

an
die Gesamtstaats- und Central- Commission für
die Nationalversammlung - Organisationskommission

Mining

407: Mr. Malaga 20' St 163: Look g. 12: Mar. 1872.

Hochmeistern

also in the hope of getting Edinburgh. Asked no Springfield. Subj. to many suggestions and none workable: suggested B. M. and T. C. as names which would be good. Suggested "B. M. and T. C." as names which would be good. No objection to either name. No objection to either name.

Norman		Grenzflaue zwischen zwei nebenstehenden Bachläufen						Grenzflaue zwischen zwei Bachläufen							
Mr. Bremner	Mr. Bremner	A.	C.	B.	C.	F.	C.	F.	C.	G.	H.	I.	J.	K.	L.
Ochhardt.	Reichenbach	10.	86.	40.	96.	40.	86.	40.	86.	163	64.	Ochhardt			
Gengen.	Gengen	27.	72.	45.	52.	43.	14.	36.	04.	132.	41.	Gengen.			
Müller.	Leibnitz	19.	97.	26.	40.	25.	54.	22.	85.	92.	62.	Müller			
Wenzel.	Wohl. Leibnitz in Wenzel.	2.	57.	9.	41.	8.	51.	5.	65.	26.	17.	Wenzel			
Humprecht.	Wohl. Leibnitz in Wenzel.	10.	99.	12.	62.	12.	62.	18.	16.	36.	29.	Humprecht.			
Wenzel.	Wenzel	12.	21.	22.	27.	20.	29.	17.	24.	92.	57.	Wenzel.			
Wenzel.	Wenzel	13.	21.	22.	29.	20.	29.	17.	24.	92.	57.	Wenzel.			
Wenzel.	Wenzel	12.	21.	22.	27.	20.	29.	17.	24.	92.	57.	Wenzel			
Wenzel.	Wenzel	4.	52.	4.	50.	4.	50.	4.	50.	12.	20.	Wenzel			
Wenzel.	Wenzel	4.	52.	4.	50.	4.	50.	4.	50.	12.	20.	Wenzel			
Wenzel.	Wenzel	4.	50.	4.	50.	4.	50.	4.	50.	12.	20.	Wenzel			
Wenzel.	Wenzel	155.	91.	215.	55.	202.	81.	169.	21.	268.	61.	Wenzel			

Maine Mar 28: 1822.

Wolfsgriff bei Spiegelberg von der Hohenwurzel
der Lederhosen zeigt: Wölfe. Die Fuchsfarbe ist beige.

Enclosed
Mabel
Victor
Neffmann

Prof. W. Linton Professor

Prof: Mr. Living Blythe.

Machismus

When we were down at the beach we found a lot of *Mytilus galloprovincialis*. Most of them were very small, but there were a few large ones.

Our Banker	Dingley	Bethany D. in quarter 1919 up to September 26/19	Bethany D. down to the month of September 26/19
Name	Trust	Rising	Rising.
Gregus	Mark	Pr. C:	Pr. C:
Mabille	J.	1700. 07.	42. 50.
Mayell	"	1011. 94.	25. 27.
Ward King	"	221. 29.	8. 27.
Hansen	"	662. 60.	20. 57.
Cushing	"	882. 80.	20. 57.
Paul	"	812. 60.	20. 57.
Bunting	"	180. 1.	4. 50.
Froffman	"	180. 1.	4. 50.
Olkart.	"	180. "	4. 50.
Bracken	Chana	6051. 68.	151. 25.
			40. 86.
			192. 11.